

## Anlage III:

# Leistungen der Thüringer Agrarumweltmaßnahmen, die über die Anwendung der "Guten landwirtschaftlichen Praxis" hinausgehen

## Synopse

- 1 **Umweltgerechte Produktionsverfahren**  
allgemeine Beihilfenvoraussetzungen für die Programmteile A - C
- 2 **Spezielle Beihilfenvoraussetzungen**
  - 2.1 **Programmteil A** - Einführung oder Beibehaltung umweltgerechter Produktionsverfahren im gesamten Betrieb, im Ackerbau oder bei Dauerkulturen
    - 2.1.1 **Maßnahme A1** - Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im Gesamtbetrieb
    - 2.1.2 **Maßnahme A4** - Einführung oder Beibehaltung von kontrolliert-integrierter Anbauverfahren in den Betriebszweigen Obst, (außer Streuobst) Feldgemüsebau, Arznei- und Gewürzpflanzenbau und oder bei Dauerkulturen
    - 2.1.3 **Maßnahme A7** - Einführung oder Beibehaltung des kontrolliert-integrierten Anbauverfahrens im gesamten Betriebszweig Ackerbau
  - 2.2 **Programmteil B** - Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
    - 2.2.1 **Maßnahme B1** - Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
    - 2.2.2 **Maßnahme B2** - Einführung oder Beibehaltung einer extensiven tiergebundenen Bewirtschaftung des gesamten Grünlandes des Betriebes durch Weidenutzung
      - 2.2.2.1 **Maßnahme B22**
      - 2.2.2.2 **Maßnahme B232** - Hüteschafhaltung auf Extensivgrünland
      - 2.2.2.3 **Maßnahme B233** - Extensive Bewirtschaftung von nur zur Beweidung überlassenen Flächen
    - 2.2.3 **Maßnahme B3** - Extensive Wiesennutzung mit Schnittzeitauflagen
    - 2.2.4 **Maßnahme B4** - Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland
  - 2.3 **Programmteil C** - Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie Zucht bedrohter Nutzierrassen
    - 2.3.1 **Maßnahme C1** - Extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen
    - 2.3.2 **Maßnahme C2** - 10-jährige Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen zu Naturschutzzwecken

- 2.3.3 **Maßnahme C3** - Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m) und Grünland in Wiesenbrüteregebieten durch extensive Beweidung
- 2.3.4 **Maßnahme C4** - Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m) und Grünland in Wiesenbrüteregebieten durch Mahd
- 2.3.5 **Maßnahme C5** - Pflege von Streuobstbeständen als Dauerkultur
- 2.3.6 **Maßnahme C6** - Pflege landwirtschaftlicher Nutzfläche
- 2.3.6.1 **Maßnahme C61** - Pflege von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen
- 2.3.6.2 **Maßnahme C64** - Flächen an Wasserspeichern
- 2.3.7 **Maßnahme C7** - Anlage von Zwischenstrukturen

## 1. Umweltgerechte Produktionsverfahren

– allgemeine Beihilfenvoraussetzungen für die Programmteile A - C

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfenvoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Umwandlung von Grünland in Ackerland</li> </ul>	Nicht ausgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Umwandlung; Ausnahme, wenn mindestens gleich große Fläche Ackerland in Grünland umgewandelt wird</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Viehbesatz</li> </ul>	Entscheidend ist Einhaltung der Düngeverordnung max. 2,3 GV/ha LF (Ackerland) max. 2,5 GV/ha LF (Grünland)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Max. Viehbesatz von 2,0 GVE/ha auf gesamter Betriebsfläche nicht überschreiten (außer bei den Maßnahmen C1, C2, C6 – C9)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung</li> </ul>	Nach Düngeverordnung über Nährstoffvergleiche (Zufuhr/ Abfuhr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die geförderten Flächen eine Schlagkartei führen, die Mindestaufzeichnungen enthalten:               <ol style="list-style-type: none"> <li>Schlagkennung (Gemarkung, Schlagnummer oder Flurstücksnummer, ggf. Schlagname)</li> <li>Ackerzahl /Grünlandzahl</li> <li>Nährstoffversorgung Gehaltsklasse (oder Gehalt in mg/kg Boden) für Phosphor, Kalium, Magnesium, pH-Wert</li> <li>Nutzungsnachweis mineralische Düngung: Termin, Art, Menge (in Reinnährstoffen) organische Düngung: Termin, Art, Menge, Pflanzenschutzmaßnahmen und chemische Unkrautbekämpfung: Termin, Präparat, Menge</li> </ol> </li> <li>Bei Förderung nach den Programmteilen A und B sind im Betrieb für Pflanzenschutz- und Mineraldüngemittel für den gesamten Verpflichtungszeitraum Einkaufs- und Bestandsnachweise gesondert nach Handelsprodukten zu führen.</li> </ul>

## 2. Spezielle Beihilfevoraussetzungen

### 2.1 Programmteil A - Einführung oder Beibehaltung umweltgerechter Produktionsverfahren im gesamten Betrieb, im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfevoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Düngung</li> </ul>	Entscheidend ist Einhaltung der Düngeverordnung max. 2,9 GV/ha LF (Ackerland) max. 3,6 GV/ha LF (Grünland)	<ul style="list-style-type: none"> <li>höchstens den Wirtschaftsdünger ausbringen, der einem Viehbesatz von 2 GVE/ha entspricht.</li> </ul>

#### 2.1.1 Maßnahme A1 - Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im Gesamtbetrieb

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfevoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anbauverfahren gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91</li> </ul>	keine Bindung an die VO (EWG) Nr. 2092/91	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtschaftung gemäß der VO(EWG) Nr. 2092/91</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm o.ä.</li> </ul>	Einhaltung der Düngeverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>auf den geförderten Flächen ist die Ausbringung untersagt</li> </ul>

#### 2.1.2 Maßnahme A4 - Einführung oder Beibehaltung von kontrolliert-integrierten Anbauverfahren in den Betriebszweigen Obst (außer Streuobst), Feldgemüsebau, Arznei- und Gewürzpflanzenanbau und oder bei Dauerkulturen **Siehe ab Seite 12**

#### 2.1.3 Maßnahme A7 - Einführung oder Beibehaltung des kontrolliert-integrierten Anbauverfahrens im gesamten Betriebszweig Ackerbau (**Weitere Erläuterungen siehe ab S. 16**)

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfevoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Düngung</li> </ul>	Einhaltung der Düngeverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bemessung der Mineraldüngung der jeweiligen Kulturpflanzen nach den Ergebnissen eines von der Bewilligungsbehörde anerkannten Düngungsempfehlungsprogrammes.</li> <li>Zusätzlich jährliche mineralische Stickstoffdüngung für alle Ackerkulturen um 25% gegenüber ermittelten Bedarf nach Düngungsempfehlung reduzieren.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufzeichnungspflicht</li> </ul>	nach Düngeverordnung über Nährstoffvergleiche (Zufuhr/ Abfuhr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens die in „Richtlinie für kontrolliert-integrierten Ackerbau enthaltenen Beschränkungen und Verpflichtungen einhalten und in der Schlagkartei aufzeichnen.</li> <li>Zusätzlich mittels "Hoftorbilanz" und "Feld-Stall-Bilanz" den Zukauf und die Verwendung der mineralischen Stickstoffdüngemittel belegen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zwischenfruchtbau</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzlich vor Hackfruchtkulturen und Mais zum Schutz vor Erosion u. Nährstoffaustrag über die Wintermonate Zwischenfrüchte ansäen oder nach der Ernte der Hauptfrüchte keine Bodenbe-</li> </ul>

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfevoraussetzungen
		arbeitung durchzuführen

## 2.2 Programmteil B - Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfevoraussetzungen
• Be- und Entwässerungssysteme	keine gesetzlichen Vorgaben	• Auf geförderten Flächen keine Beregnung und keine Meliorationsmaßnahmen vornehmen
• Pflanzenschutz	alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel nach PflSchG; Schadschwellen sind unverbindliche Empfehlungen	• Auf den geförderten Flächen keine Pflanzenschutzmittel anwenden (ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage)
• Mindestbesatz	keine gesetzlichen Vorgaben	• zur Sicherstellung einer Mindestbewirtschaftung der Flächen, Mindestbesatz von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche
• bestandesverbessernde Maßnahmen	keine gesetzlichen Vorgaben	• Auf den geförderten Flächen nur Nach- und Übersaaten als bestandsverbessernde Maßnahmen unter Verwendung von durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlenen Mischungen vornehmen
• Nutzung der Aufwüchse	keine gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Grünlandes	• Auf den geförderten Flächen jährlich mindestens eine Nutzung vornehmen

### 2.2.1 Maßnahme B1 - Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfevoraussetzungen
• Tierbesatz	keine gesetzlichen Vorgaben	• höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche
• Düngung	nach Düngeverordnung sind auf Grünland 210 kg N/ha LF zulässig, zuzüglich Nährstoffverluste max. 2,5 GV/ha LF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringen, als dem Dunganfall eines Gesamtviehbestandes von 1,4 GVE/ha LF entspricht.</li> <li>• Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist</li> </ul>

### 2.2.2 Maßnahme B2 - Einführung oder Beibehaltung einer extensiven tiergebundenen Bewirtschaftung des gesamten Grünlandes des Betriebes durch Weidenutzung

#### 2.2.2.1 Maßnahme B22

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfevoraussetzungen
• Düngung	nach Düngeverordnung sind auf Grünland 210 kg N/ha LF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen</li> <li>• Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unter-</li> </ul>

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
		lassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist
• Nutzung	keine gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Grünlandes	• Mindestens ersten oder zweiten Aufwuchs aller geförderten Flächen durch Beweidung nutzen

### 2.2.2.2 Maßnahme B232

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
• Düngung	nach Düngeverordnung sind auf Grünland 210 kg N/ha LF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen</li> <li>• Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist</li> </ul>
• Nutzung	keine gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Grünlandes	• Beweidung mit Schafen (mindestens 200 Mutterschafe) in Form der Hütehaltung (außer bei genehmigter Beweidung in Netzen), ggf. unter Einbeziehung von Ziegen.

### 2.2.2.3 Maßnahme B233

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
• Düngung	nach Düngeverordnung sind auf Grünland 210 kg N/ha LF	• Keine mineralische u, organische Düngung
• Nutzung	keine gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Grünlandes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschließliche Beweidung mit Schafen (mindestens 200 Mutterschafe) in Form der Hütehaltung, ggf. unter Einbeziehung von Ziegen.</li> <li>• Auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist ein Beweidungsplan erforderlich.</li> </ul>

### 2.2.3 Maßnahme B3

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
• Düngung	nach Düngeverordnung sind auf Grünland 210 kg N/ha LF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen.</li> <li>• Die Verpflichtungsflächen höchstens einmal jährlich mit Flüssigmist düngen.</li> <li>• Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.</li> </ul>
• Nutzung	keine gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Grünlandes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich mindestens Mahd des ersten Aufwuchses</li> <li>• in Gebieten ≤ 400 m ü. NN nicht vor dem 05. 06. und</li> <li>• in Gebieten &gt; 400 m ü. NN nicht vor dem 20.06.</li> </ul>

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfenvoraussetzungen
		jeden Jahres. • Den ersten Aufwuchs nicht beweiden.

## 2.2.4 Maßnahme B4

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Düngung</li> </ul>	nach Düngeverordnung sind auf Grünland 210 kg N/ha LF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen, außer auf B43/B44-Flächen (in ausgewiesenen Wiesenbrüteregebieten und im Überflutungsbereich von Fließgewässern im Freistaat Thüringen; Bewirtschaftung nach C3 oder C4 durchzuführen).</li> <li>• Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Saatmischung</li> </ul>	keine gesetzlichen Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansaat bis 30.04. des ersten Jahres des Verpflichtungszeitraumes (bei B43/44 ist Selbstbegrünung zugelassen); Verwendung von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlener Ansaatmischungen (gilt auch für ggf. erforderliche Nachsaat)</li> </ul>

## 2.3 Programmteil C - Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie Zucht bedrohter Nutzierrassen

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Be- und Entwässerungssysteme</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf geförderten Flächen keine Beregnung und keine Meliorationsmaßnahmen vornehmen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenschutz</li> </ul>	alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel nach PflSchG; Schadschwellen sind unverbindliche Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den geförderten Flächen keine Pflanzenschutzmittel anwenden (ausnahmsweise bei Maßnahme C51 nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablagerung von Materialien</li> </ul>	Keine Einschränkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den geförderten Flächen keinerlei Materialien ablagern</li> </ul>

### 2.3.1 Maßnahme C1 - Extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Düngung</li> </ul>	Einhaltung der Düngeverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine mineralische und organische Düngung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fruchtfolge</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbau von mehrjährigen Feldfutter ist untersagt</li> </ul>

### 2.3.2 Maßnahme C2 - 10- jährige Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen zu Naturschutzzwecken

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Düngung</li> </ul>	nach Düngeverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine mineralische und organische Düngung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Maßgaben der Naturschutzbehörden die Flächen pflegen oder eine Selbstbegrünung und natürliche Biotopentwicklung (Sukzession) zulassen</li> </ul>

### 2.3.3 Maßnahme C3 - Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m) und Grünland in Wiesenbrütergebieten durch extensive Beweidung

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Viehbesatz</li> </ul>	Entscheidend ist Einhaltung der Düngeverordnung max. 170 kg N/ha LF (Ackerland) und 210 kg N/ha LF (Grünland) ⇒ max. 2,5 GV/ha LF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der gesamten Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha nicht überschreiten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestbesatz</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Sicherstellung einer Mindestbewirtschaftung der Flächen Mindestbesatz von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche</li> </ul>

• Düngung	Nach Düngeverordnung	• Auf den Verpflichtungsflächen keine mineralische und organische Düngung, ausgenommen ist P- u. K-Düngung in naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde
• Nutzung der Aufwüchse	keine gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Grünlandes	• Ersten Aufwuchs durch Beweidung nutzen; Nachmahd nicht vor 1. Juli • Beweidung mit Schafen in Netzen ist genehmigungspflichtig und muß folgende Voraussetzungen erfüllen: - max. 24 h Verweildauer der Tiere auf derselben Fläche - mind. 20 m <sup>2</sup> /Schaf Weidefläche • Einen mittleren Jahresbesatz auf der Fläche von 1GV/ha nicht überschreiten, keine Portionsweide; Auskoppeln von Gewässerufeln, Quellfluren, Nassstandorten und Gehölzrändern nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde
• Saatmischung	keine gesetzlichen Vorgaben	• Nachsaaten nur nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde
• Besatzdichte	keine gesetzlichen Vorgaben	• Bei Feuchtgrünlandbeweidung (C33): bis 1. Juli max. 1,5 GVE/ha • Bei Wiesenbrütergebietbeweidung (C34): bis 1. Juli max. 1 GVE/ha, danach max. 3 GVE/ha
• Verbuschungsgrad	keine gesetzlichen Vorgaben	• den Deckungsgrad der Gehölze (Verbuschungsgrad) unter 30% der Fläche halten

### 2.3.4 Maßnahme C4 – Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m) und Grünland in Wiesenbrütergebieten durch Mahd

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
• Viehbesatz	Entscheidend ist Einhaltung der Düngeverordnung max. 170 kg N/ha LF (Ackerland) und 210 kg N/ha LF (Grünland) ⇒ max. 2,5 GV/ha LF	• Auf der gesamten Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha nicht überschreiten
• Mindestbesatz	keine gesetzlichen Vorgaben	• zur Sicherstellung einer Mindestbewirtschaftung der Flächen Mindestbesatz von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche
• Düngung	nach Düngeverordnung	• auf den Verpflichtungsflächen keine mineralische und organische Düngung, ausgenommen ist P- u. K-Düngung in naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde
• Nutzung der Aufwüchse	keine gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Grünlandes	• Auf den Verpflichtungsflächen die Mahd nicht vor dem 1. Juli und für 5 % jedes Feldstücks nicht vor dem 15. August durchführen. • Mahd von einer Seite oder von innen nach außen. • Das Mähgut von der Fläche entfernen und einer Verwertung zuführen
• Saatmischung	keine gesetzlichen Vorgaben	• Nachsaaten nur nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde

### 2.3.5 Maßnahme C5 - Pflege von Streuobstbeständen als Dauerkultur

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Viehbesatz</li> </ul>	Entscheidend ist Einhaltung der Düngeverordnung max. 170 kg N/ha LF (Ackerland) und 210 kg N/ha LF (Grünland) ⇒ max. 2,5 GV/ha LF	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf der gesamten Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha nicht überschreiten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestbesatz</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>zur Sicherstellung einer Mindestbewirtschaftung der Flächen Mindestbesatz von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Saatmischung</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachsaaten nur nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Düngung</li> </ul>	nach Düngeverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen (abweichend Maßnahme C52: keine organischen und mineralischen Düngemittel ausbringen).</li> <li>Auf den Verpflichtungsflächen die Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.</li> <li>Nachweis der Nährstoffversorgung (P, K, Mg) im 1. und im letzten Verpflichtungsjahr erbringen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzung</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Grünlandes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens eine Nutzung jährlich durch Mahd oder Beweidung</li> <li>Bei Mahd nicht vor dem 5. Juni, oberhalb 400 m ü. NN nicht vor dem 20. Juni mähen (abweichend Maßnahme C52: bei Mahd nicht vor dem 1. Juli)</li> <li>Bei Maßnahme C52: Beweidung - mittleren Jahresbesatz von 1,0 GVE/ha nicht überschreiten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzenschutz</li> </ul>	alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel nach PflSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde können Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage ausgebracht werden.</li> </ul>

### 2.3.6 Maßnahme C6 - Pflege landwirtschaftlicher Nutzflächen

#### 2.3.6.1 Maßnahme C61 - Pflege von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gehölzpflege</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach einem von der Bewilligungsbehörde bestätigten Pflegeplan ausführen (schonender Umbau von bestandsgefährdeten Windschutzpflanzungen bzw. bedarfsgerechte Pflege bestehender Hecken und Schutzpflanzungen).</li> </ul>

#### 2.3.6.2 Maßnahme C 64 - Flächen an Wasserspeichern

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Düngung</li> </ul>	nach Düngeverordnung sind auf Grünland 210 kg N/ha LF zulässig, zuzüglich Nährstoffverluste max. 2,5 GV/ha LF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesen Grünstreifen nicht mineralisch oder organisch düngen;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung</li> </ul>	keine gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Grünlandes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich mindestens einmal mähen</li> </ul>

### 2.3.6.3 Maßnahme C 7 - Anlage von Zwischenstrukturen

	"Gute landwirtschaftliche Praxis"	Beihilfевoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansaat</li> </ul>	keine gesetzlichen Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Bracheflächen eine Selbstbegrünung zulassen oder durch Ansaat mit einer von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlenen Saatmischung begrünen.</li> <li>• Angrenzenden Acker nicht mit gleicher Fruchtart bestellen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege</li> </ul>	keine gesetzlichen Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine ggf. erforderliche Pflegemahd nicht vor dem 15.Juli durchführen.</li> </ul>

## 2.1.2 Maßnahme A 4

Stichwort	"Gute fachliche Praxis"	Beihilfenvoraussetzung	
		Obst/Weinbau	Gemüse/HDG
1. Düngung	<p><u>Düngeverordnung vom 26.01.1996</u></p> <p>§ 2 (4) N-haltige Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden ausbringen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· N-Düngung <u>nur</u> zwischen Rebenentwicklungsstadium 07 bis 29 (Wein)</li> <li>· N-Düngung <u>nur</u> nach jährlicher schlagbezogener Beprobung und entsprechender Berechnung des N-Bedarfes</li> <li>· <u>keine</u> N-Düngung außerhalb Vegetationsperiode (Obst)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· N-Düngung <u>nur</u> nach jährlicher schlagbezogener Beprobung und entsprechender Berechnung des N-Bedarfes, beginnend mit Kulturbeginn</li> </ul>
	<p>§ 4 (2) Ermittlung Nährstoffmengen im Boden</p> <p>1. für N auf jeden Schlag für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich durch</p> <p>a) Untersuchung repräsentativer Proben</p> <p>b) nach Empfehlung bzw. Schätzwerten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· zwingend</li> <li>· N-min-Untersuchung jährlich im Frühjahr vor der Blüte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· zwingend</li> <li>· jährliche schlagbezogene N<sub>min</sub>-Untersuchung kurz vor Kulturbeginn</li> </ul>
	<p>2. Alle 6 Jahre Untersuchung von Bodenproben auf Phosphor, Kali und pH-Wert</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· alle <u>4 Jahre</u> Untersuchung von Bodenproben auf Phosphor, Kali, pH-Wert und Magnesium als Basis für Berechnung des Bedarfes bestehender Obstanlagen vor Erstellung von neuen Obstanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· alle <u>4 Jahre</u> Untersuchung von Bodenproben auf Phosphor, Kali, pH-Wert und Magnesium als Basis für Berechnung des Bedarfes</li> </ul>
	<p>§ 4 (1) Berücksichtigung Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes für unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten bei Düngebedarfsermittlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Vorgabe spezifischer kulturbezogener minimierter N-Sollwerte</li> <li>· kulturspezifische Düngung <u>nur</u> nach Nährstoffbedarf unter Beachtung der turnusmäßigen Hauptnährstoffuntersuchung und vorgegebener Sollwerte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Vorgabe spezifischer kulturbezogener minimierter N-Sollwerte</li> <li>· kulturspezifische Düngung <u>nur</u> nach Nährstoffbedarf unter Beachtung der turnusmäßigen Hauptnährstoffuntersuchung und vorgegebener Sollwerte</li> </ul>

Stichwort	"Gute fachliche Praxis"	Beihilfevoraussetzung	
		Obst/Weinbau	Gemüse/HDG
2. Wasser	keine Pflicht zur jährlichen Wasseranalyse, sondern nur Empfehlung		Jährliche Wasseranalyse des Beregnungswassers auf <u>hygienische</u> und chemische Qualität zu Beginn der Beregnung
3. Anbausysteme Fruchtfolgen etc.	Pflanzenschutzgesetz v. 01.07.98 § 2a Abschn. 1 Satz 2 B. Anz. Nr. 22o.5. 16485 Anbausysteme, Kulturarten und Fruchtfolgen <u>sollten</u> standortgerecht so ausgewählt werden, dass der Befall durch Schadorganismen nicht gefördert wird Bodenschutzgesetz vom 24.03.1998 (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 ) Bodenabträge möglichst vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>. in Obstanlagen ist das Grasmulchverfahren anzuwenden</li> <li>. Weinbergböden sind grundsätzlich zu begrünen</li> <li>. Pflicht Einzelreihenpflanzsystem bei Neupflanzungen</li> <li>. Keine Verwendung tropischer Hölzer für Stütz- bzw. Erziehungsgerüst</li> <li>. Anbau von Beerenobst und anderen Unterkulturen in der Fahrgasse ist untersagt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Vorgabe von Orientierungswerten für Anbaupausen innerhalb Fruchtfolge</li> <li>. vorangige mechanische Unkrautbekämpfung</li> <li>. vorangige Verwendung krankheits- und schädlingresistenter Sorten</li> </ul>
4. Pflanzen- schutz 4.1. Bestands- überwachung	Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz (B.Anz.Nr.220.5.16485) <ul style="list-style-type: none"> <li>. Der Befall mit Schadorganismen ist nach der Notwendigkeit einer Bekämpfung einzuschätzen und einzustufen <ul style="list-style-type: none"> <li>* nichtbekämpfungswürdigen Befall</li> <li>* bekämpfungswürdigen Befall.</li> </ul> </li> <li>. Für eine Reihe von Schaderregern <u>kann</u> der Praktiker Bekämpfungsschwellen nutzen, .....</li> <li>. Bei Einschätzung der Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme sind die Erfahrungen und Beobachtungen der Vorgabe einzubeziehen, die Hinweise der amtlichen Pflanzenschutzberatung <u>zu berücksichtigen</u> und soweit verfügbar und praktikabel, weitere Entscheidungshilfen zu nutzen</li> </ul>	<u>Pflicht:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>. turnusmäßige <u>gezielte</u> Überwachung der Obstbestände</li> <li>. Nutzung Warndienstmeldung bzw. Thüringer Obstbaufax der TLL Jena</li> <li>. Umsetzung Schadschwellen</li> <li>. Verwendung Schorfwarngerät bzw. rechnergestützte Prognoseverfahren</li> <li>. Einsatz von Pheromonfallen, Gelbtafeln etc. zur Schaderregerüberwachung</li> <li>. Fruchtholzproben im Winter</li> </ul>	<u>Pflicht:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>. turnusmäßige <u>gezielte</u> Überwachung der Kulturpflanzenbestände</li> <li>. Einsatz von Pheromonfallen, Gelbtafeln etc. zur Schaderregerüberwachung</li> <li>. Nutzung Warndienstmeldung der TLL Jena</li> <li>. Umsetzung Schadschwellen</li> </ul>

Stichwort	"Gute fachliche Praxis"	Beihilfenvoraussetzung	
		Obst/Weinbau	Gemüse/HDG
4.2. Schutz und Förderung natürlicher vorkommender Nützlinge.	Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz (B.Anz.Nr. 220.5 16485). Im Rahmen der biol. Bekämpfung besteht die Möglichkeit, die vorhandenen Nützlingsfauna zu schonen oder zu fördern.	<p><u>Gezielte</u> Nutzung biologischer, bio- und kulturtechnischer Maßnahmen.</p> <p><u>Pflicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Aufhängen von Nistkästen</li> <li>. Sitzstangen für Greifvögel</li> <li>. Erhaltung von Hecken als Rückzugsgebiet für Tiere etc.</li> <li>. Schutz von Wirtspflanzen für Nützlinge im Umfeld der Obstanlagen</li> </ul>	<p><u>Gezielte</u> vorrangige Nutzung biologischer, biotechnischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen zur Minderung des Befalls durch Schaderreger</p>
4.3. PSM	Einsatz aller zugelassenen PSM möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>. <u>Nur</u> Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln entsprechend der jährlich aktualisierten Positivliste (Beachtung Nützlings- und Umweltschonung) zu den Richtlinien zur KIP</li> <li>. Verwendung von chemischen PSM <u>nur</u> bei Überschreitung der Schadschwellen bzw. nach Warndienstaufruf</li> <li>. <u>Nicht erlaubt</u> sind der Einsatz von chemischen PSM bzw. syntetischer hergestellter Wachstumsregulatoren <ul style="list-style-type: none"> <li>* zur Beeinflussung des Erntetermines zur Erleichterung der Ernte</li> <li>* als Nacherntebehandlung</li> <li>* zur Steuerung bzw. Regulierung des Gehölzwachstums</li> <li>* zur Bodenentseuchung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Nur Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln entsprechend der jährlich aktualisierten Positivliste (Beachtung Nützlings- und Umweltschonung)</li> <li>. Verwendung von chemischen PSM nur bei Überschreitung der Schadschwellen bzw. Warndienstaufruf</li> <li>. <u>Nicht erlaubt:</u> chemische Bodenentseuchung</li> </ul>
4.4. Sachgerechter Einsatz von Pflanzenschutzgeräten	VO über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte vom 17.08.1988 § 7 Pflanzenschutzgeräte in Zeitabständen von 4 Kalenderjahren durch amtlich anerkannte Kontrollstellen prüfen lassen	Pflanzenschutzgeräte sind turnusmäßig in einer amtlich anerkannten Kontrollstelle alle 2 Jahre zu prüfen	Pflanzenschutzgeräte sind turnusmäßig jährlich vor Beginn der Saison in amtlich anerkannten Kontrollstellen zu prüfen

Stichwort	"Gute fachliche Praxis"	Beihilfevoraussetzung	
		Obst/Weinbau	Gemüse/HDG
5. Dokumentation a) Pflanzenschutz	Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz (B.Anz. Nr. 220.5 16485). Pflanzenschutzmaßnahmen sollten so dokumentiert werden, daß standort- und situationsbezogene Erfahrungen gesammelt werden können	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Tagesaktuelle</u> schlag- bzw. anlagebezogene Aufzeichnungspflicht</li> <li>* aller PS-Maßnahmen</li> <li>* aller Boniturergebnisse aller Maßnahmen zur Bestandsüberwachung</li> <li>• Dokumentation</li> <li>* als Nachweis zur Wirkung der PS-Maßnahme</li> <li>* zur Kontrolle der dokumentierten Daten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Tagesaktuelle</u> schlagbezogene Aufzeichnungspflicht</li> <li>* aller PS-Maßnahmen</li> <li>* aller Boniturergebnisse aller Maßnahmen zur Bestandsüberwachung</li> <li>• Dokumentation</li> <li>* als Nachweis zur Wirkung der PS-Maßnahme</li> <li>* zur Kontrolle der dokumentierten Daten</li> </ul>
b) Düngung	Düngungsverordnung v. 26.01.1996 Die Aufzeichnungen nach § 6 Absatz 2 sind mindestens 9 Jahre aufzubewahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich zu § 6 besteht die Pflicht zur kontrollfähigen <u>tagesaktuellen</u> schlag- bzw. anlagebezogene Aufzeichnung</li> <li>* aller Düngemaßnahmen</li> <li>* aller Untersuchungen zur Nährstoffbedarfsermittlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich zu § 6 besteht die Pflicht zur kontrollfähigen <u>tagesaktuellen</u> schlagbezogenen Aufzeichnung</li> <li>* aller Düngemaßnahmen</li> <li>* aller Untersuchungen zur Nährstoffbedarfsermittlung</li> </ul>
c) Pflegemaßnahmen etc.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagesaktuelle schlag- bzw. anlagebezogene Aufzeichnungspflicht im Betriebsheft zu allen Pflegemaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagesaktuelle schlagbezogene Aufzeichnungspflicht im Betriebsheft zu allen Pflegemaßnahmen</li> </ul>
d) Fruchtfolge			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlagbezogene Aufzeichnungspflicht</li> </ul>
6. Weiterbildung	Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz (B.Anz.Nr. 220.5 16485). Die vielfältigen Angebote der amtlichen und sonstigen Beratung sowie Weiterbildung nutzen.	Mindestens eine Fortbildungsveranstaltung des fachspezifischen Erzeugerzusammenschlusses (Kontroll. Integrierte Anbau) ist zu besuchen.	Mindestens eine Fortbildungsveranstaltung des fachspezifischen Erzeugerzusammenschlusses (Kontroll. Integrierte Anbau) ist zu besuchen.

### 2.1.3 Maßnahme A 7

Stichwort	„Gute fachliche Praxis“	Vorgaben der Richtlinie für den kontrolliert-integrierten Ackerbau im Freistaat Thüringen										
1. Standortgerechte Nutzung der LF	Keine Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langfristige Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens durch die Nutzung</li> <li>• Grundsätzlich pfluglose Grünlandverbesserung</li> <li>• Kein Grünlandumbruch, außer die Fläche wird durch Umwandlung einer mindestens gleich großen Fläche innerhalb des Betriebes von Ackerland in Dauergrünland kompensiert</li> </ul>										
2. Fruchtfolge	Keine Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlicher Fruchtfolgewechsel (außer auf nichtweizenfähigen Böden einmalige Selbstfolge von Winterroggen möglich)</li> <li>• Mehr als dreimaliger Anbau verschiedener Getreidearten nacheinander ist unzulässig (Zwischenfrüchte gelten als Fruchtwechsel)</li> <li>• Der Anteil der ausgleichsberechtigten Fläche nach EG-Verordnung 1251/99 (Anbaufläche von Getreide einschließlich Körnermais, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Öllein) darf 83 % der AF nicht übersteigen.</li> <li>• Die Rotationsbrache wird als Fruchtfolgeglied anerkannt.</li> <li>• Längere Zwischenbrachzeiten in Form von Schwarzbrache (&gt; 6 Wochen in der Vegetationszeit bzw. &gt; 4,5 Monate bei folgenden Sommerfrüchten) sind zu vermeiden. Zur Bodenbedeckung kann neben Zwischenfrucht auch Strohmulch (Häckselstroh mit geringer Einarbeitung) eingesetzt werden.</li> <li>• Vor Hackkulturen (incl. Mais) sind zum Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag über die Wintermonate Zwischenfrüchte anzubauen. Der Umbruch zu Vegetationsende ist zulässig.</li> <li>• Aus phytosanitärer und ökologischer Sicht dürfen im Betriebsdurchschnitt folgende Anbauanteile an der AF (Hauptfrüchte) nicht überschritten werden: <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Getreide und Körnermais</td> <td>67 %</td> </tr> <tr> <td>Raps</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Kartoffeln bzw. Zuckerrüben</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Körnerleguminosen</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Mais insgesamt</td> <td>25 %</td> </tr> </table> </li> </ul>	Getreide und Körnermais	67 %	Raps	20 %	Kartoffeln bzw. Zuckerrüben	20 %	Körnerleguminosen	25 %	Mais insgesamt	25 %
Getreide und Körnermais	67 %											
Raps	20 %											
Kartoffeln bzw. Zuckerrüben	20 %											
Körnerleguminosen	25 %											
Mais insgesamt	25 %											
3. Bodenbearbeitung	<u>Bundesbodenschutzgesetz § 17</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen</li> <li>- Sicherung der Bodenfruchtbarkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei pfluglosen Systemen erfolgt durch Stoppelbearbeitung eine wirksame Bekämpfung von Unkräutern und Ausfallgetreide.</li> <li>• Bei vorwiegend konventioneller Bodenbearbeitung darf die Grundbodenbearbeitung mit dem Pflug im Verlauf einer Fruchtfolge-rotation (mindestens 3 Jahre) höchstens einmal bis auf Krumentiefe (Ap-Horizont) erfolgen.</li> <li>• Betriebe, die auf geeigneten Standorten (ungeeignet sind flachgründige Tone auf Muschelkalk und mittelgründige lehmige Tone auf Keuper sowie Böden mit Verdichtungen) in kompletten Fruchtfolgen oder gesamtbetrieblich während des Verpflichtungszeitraums pfluglos wirtschaften, können für diese Flächen auf Antrag beim zuständigen Landwirtschaftsamt das pflug-</li> </ul>										

Stichwort	„Gute fachliche Praxis“	Vorgaben der Richtlinie für den kontrolliert-integrierten Ackerbau im Freistaat Thüringen
		lose Verfahren anstelle der fruchtartspezifischen Einschränkungen des Herbizideinsatzes anerkannt bekommen.
4. Düngung	<p><u>Düngeverordnung vom 26.01.1996</u>  <b>§ 2 (4)</b> N-haltige Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden ausbringen  <b>§ 4 (1)</b> Berücksichtigung Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes für unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten bei der Düngedarfsermittlung  <b>§ 4 (2)</b> Ermittlung Nährstoffmengen im Boden            1) Für N auf jeden Schlag für den Zeitpunkt der Düngung mindestens aber jährlich durch Untersuchung repräsentativer Proben, nach Empfehlung bzw. Schätzwerten            2) Alle 6 Jahre Untersuchung von Bodenproben auf Phosphor, Kalium und pH-Wert</p> <p><b>§ 5</b> Nährstoffvergleich (betriebsbezogen) keine Verpflichtung bei &lt; 10 ha LF oder &lt; 1 ha Sonderkultur oder bei &gt; 10ha LF, aber &lt; 1 GV/ha und &lt; 40 kg N/ha aus sonstigen Düngern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Untersuchung auf den <math>N_{min}</math>-Gehalt erfolgt jährlich im Frühjahr und im Herbst auf ausgewählten Schlägen der AF unter besonderer Beachtung von Bodenart, Vorfrucht, organischer Düngung und flächenmäßig bedeutsamen Kultur- bzw. Fruchtarten.</li> <li>• In die <math>N_{min}</math>-Untersuchungen im Frühjahr sind mindestens ein Drittel aller Schläge der Ackerflächen des Betriebes einzubeziehen.</li> <li>• Eine Probenahme für die <math>N_{min}</math>-Bestimmung soll sich auf eine Flächengröße von nicht mehr als 25 ha beziehen, wobei die Probe selbst auf einer repräsentativen Teilfläche (Probenahmefläche) erfolgt. Diese beträgt für die 25 ha-Fläche etwa 5 ha. Größere Schläge als 25 ha sind entsprechend zu unterteilen. Die Beprobung erfolgt in den 2 Tiefen 0 bis 30 cm und 30 bis 60 cm.</li> <li>• Die zur <math>N_{min}</math>-Untersuchung ausgewählten Flächen sollten in jedem Jahr wieder beprobt werden, um einen Einblick über die langjährigen Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die N-Dynamik im Boden zu erhalten. Die Ermittlung des optimalen N-Düngedarfs erfolgt auf der Grundlage der analysierten <math>N_{min}</math>-Gehalte der beprobten Schläge durch Nutzung des landesspezifischen N-Düngungsprogrammes der TLL (Stickstoffbedarfsanalyse, SBA) oder auch als gleichwertig vom TMLNU anerkannter Düngungsempfehlungsprogramme.</li> <li>• Die Untersuchung des Bodens auf pH-Wert sowie P-, K- und Mg-Gehalt erfolgt im Turnus von 2 bis 3 bis zu maximal 5 Jahren auf allen Schlägen der AF. Für die Probenahme kann das bisherige Vorgehen auf der Grundlage von Probenahmeflächen beibehalten werden, wobei flächendeckend Probenahmeflächen von maximal 5 ha anzustreben sind.</li> <li>• Die Bodenuntersuchungsergebnisse auf pH-Wert sowie P-, K- und Mg-Gehalt haben Aussagekraft für einen Untersuchungszyklus und sind demzufolge stets die Grundlage zur Ermittlung der Grunddüngung.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle am Förderprogramm teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe haben Nährstoffvergleiche (Bilanzen) für Stickstoff, Phosphor und Kalium zu erbringen. Sie können für das 1. Jahr des Verpflichtungszeitraumes noch als Gesamtbilanz für das Ackerland aufgestellt werden, wenn die Errechnung von Schlagbilanzen noch mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ab dem 2. Jahr der Teilnahme werden dann Schlagbilanzen für Stickstoff auf dem Ackerland zur Pflicht gemacht.</li> <li>• Im Ergebnis der Berechnungen soll die jährliche N-Zufuhr im Mittel von 3 Jahren die N-Abfuhr nicht mehr als 30 bis 50 kg/ha übersteigen (N-Bilanz: maximal +30 bis +50 kg/ha). Dabei wird das 3jährige gleitende Mittel (kumulativ) als Bewertungsgrundlage herangezogen. Zeigt die so für den Schlag errechnete N-Bilanz Werte von &gt; + 50 kg N/ha, wird der Landwirtschaftsbetrieb zur Einbeziehung aller Ackerflächen in die jährliche <math>N_{min}</math>-Untersuchung verpflichtet.</li> </ul>
5.	<u>Düngeverordnung vom 26.01.1996</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die berechnete bzw. aus Beraterinformationen abgeleitete optimale N-Düngung ist für alle N-Gaben nachzuweisen und in der</li> </ul>

Stichwort	„Gute fachliche Praxis“	Vorgaben der Richtlinie für den kontrolliert-integrierten Ackerbau im Freistaat Thüringen
Bemessung der Stickstoffdüngung	<p><b>§ 4 (1)</b> Berücksichtigung Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes für unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten bei der Düngebedarfsermittlung</p> <p>Keine Begrenzung</p>	<p>Schlagkarte zu dokumentieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bemessung der reduzierten N-Düngung erfolgt durch Verminderung des optimalen N-Düngebedarfs um 25 %. Der nötige Abzug von 25 % der N-Düngung erfolgt zunächst ausschließlich von der ersten und nicht von der zweiten N-Gabe. Die erste N-Gabe wird vom Düngeempfehlungsprogramm bei hohem N-Düngebedarf bei Wintergetreide in eine 1a- und eine 1b-Gabe gesplittet. Der Landwirtschaftsbetrieb entscheidet selbst, ob die N-Reduzierung für die Gesamt-N-Menge der ersten N-Gabe entweder nur von der 1a oder nur von der 1b oder von beiden N-Teilgaben erfolgt. Das kann sowohl durch eine Pflanzenanalyse in einem zugelassenen Untersuchungslabor (u. a. Nutzung des TLL PC-Programms-Pflanzenanalyse) erfolgen als auch durch entsprechende Untersuchung vor Ort mittels Nitratschnelltest (Merkblatt der TLL vom Mai 1997). Der so festgestellte N-Bedarf ist um 25 % zu reduzieren). Der Nitratschnelltest wird für die Ermittlung des N-Düngebedarfs zur 3. N-Gabe zu Winterweizen (Qualitätsgabe) zur Pflicht gemacht. Der ermittelte N-Bedarf ist ebenfalls um 25 % zu reduzieren. Eine N-Menge von 50 kg/ha darf nicht überschritten werden.</li> <li>• In umfangreichen Untersuchungen der TLL werden nach der ersten N-Gabe allgemein hohe <math>N_{min}</math>-Werte im Boden gemessen. Sie können bei Starkregen leicht verlagert werden Das trifft insbesondere auf flachgründige und skelettreiche Verwitterungsböden sowie auf leichte Böden zu (besonders wichtig in Wasserschutzgebieten). Aus diesem Grunde darf die 1a-Gabe zu Wintergetreide 70 kg/ha und jede weitere Einzelgabe 50 kg/ha nicht übersteigen.</li> <li>• Die Stickstoffbedarfsanalyse erteilt außer für Wintergetreide für alle anderen Kulturen Empfehlungen nur für eine 1. N-Gabe (Gesamt-N-Düngerbedarf). Übersteigt die erforderliche N-Menge einen Richtwert (Hackfrüchte, Winterraps, Silomais 90 bis 110 kg N/ha, Sommergetreide 50 bis 70 kg N/ha), wird vom Empfehlungsprogramm die Teilung der N-Gesamtmenge in zwei Teilgaben (vergleichbar 1a, 1b bei Wintergetreide) empfohlen.</li> </ul>
6. Pflanzenschutz	<p><u>B.Anz. Nr. 220.5.16485</u></p> <p>Der Befall mit Schadorganismen ist nach der Notwendigkeit einer Bekämpfung einzuschätzen und einzustufen (nichtbekämpfungswürdiger Befall, bekämpfungswürdiger Befall) Bei Einschätzung der Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme sind die Erfahrungen und Beobachtungen der Vorgabe einzubeziehen, die Hinweise der amtlichen Pflanzenschutzberatung zu berücksichtigen und soweit verfügbar und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Abonnement der Pflanzenschutzinformationen für Thüringen (TLL-Pflanzenbau-Fax), herausgegeben von der TLL, ist Pflicht.</li> <li>• Die Notwendigkeit chemischer Maßnahmen muss durch deren Dokumentation (Schlagkarte) oder durch dokumentierte Empfehlungen des regionalen Warndienstes bzw. durch Prognosesysteme belegt sein.</li> <li>• Bei der chemischen Ungras- und Unkrautbekämpfung (mit Ausnahme von Zuckerrüben und Kartoffeln) ist schlagweise ein Kontrollfenster anzulegen.</li> <li>• Nach der Anwendung chemischer Verfahren sind bei Herbiziden und Insektiziden Wirkungskontrollen zu dokumentieren.</li> <li>• Fruchtartenspezifische Einschränkungen entsprechend der Anlage sind einzuhalten.</li> </ul>

Stichwort	„Gute fachliche Praxis“	Vorgaben der Richtlinie für den kontrolliert-integrierten Ackerbau im Freistaat Thüringen
	<p>praktikabel, weitere Entscheidungshilfen zu nutzen Einsatz aller zugelassener PSM möglich</p>	
7. fruchtartenspezifische Anbauverfahren	<p><u>Pflanzenschutzgesetz v. 01.07.98</u> Fruchtarten <u>sollten</u> standortgerecht so ausgewählt werden, dass der Befall durch Schadorganismen nicht gefördert wird. <u>Bodenschutzgesetz v. 24.03.98</u> Bodenabträge möglichst vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der fruchtartenspezifischen Anbauverfahren sind die Leitlinien zur effizienten und umweltverträglichen Erzeugung pflanzlicher Produkte des Freistaates Thüringen.</li> <li>• Darüber hinaus sind die vorgegebenen fruchtartenspezifischen Einschränkungen entsprechend der Anlage einzuhalten</li> </ul>
8. Behandlung der Rotationsbrache	Keine Vorgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle im Betrieb stillgelegten Flächen werden durch Aussaaten gezielt begrünt.</li> </ul>
9. Fortbildung	<p><u>Gute fachl.Praxis im Pflanzenschutz B.Anz. Nr. 220.5.16485</u> Die vielfältigen Angebote der amtlichen und sonstigen Beratung sowie Weiterbildung nutzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um mit der ständigen Weiterentwicklung auf Gebieten wie Ökologie, Technik und Ökonomie Schritt zu halten, verpflichten sich die Landwirte zur Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen. Mindestens eine Fortbildungsveranstaltung im Jahr ist wahrzunehmen.</li> </ul>
10. Dokumenten-	<p><u>Gute fachl.Praxis im Pflanzenschutz B.Anz. Nr. 220.5.16485</u> Pflanzenschutzmaßnahmen sollten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Führung einer Schlagkartei ist wesentliche Voraussetzung für den integrierten Ackerbau. Durch die Dokumentation der Zustands-, Bewirtschaftungs- und Erfolgsdaten muss der Produktionsprozess belegt und prüfbar gemacht werden. Besonders wichtig sind gewissenhafte Eintragungen zur Düngung und zum Pflanzenschutz. Die Schlagkartei muss die Berechnung</li> </ul>

Stichwort	„Gute fachliche Praxis“	Vorgaben der Richtlinie für den kontrolliert-integrierten Ackerbau im Freistaat Thüringen
tation und Kontrolle	<p>so dokumentiert werden, dass standort- und situationsbezogene Erfahrungen gesammelt werden können.</p> <p><u>Düngeverordnung vom 26.01.1996</u>  § 6 Aufzeichnungspflicht zu den vorgeschriebenen Bodenproben und dem betriebsbezogenen Nährstoffvergleich</p>	<p>schlagbezogener Nährstoffbilanzen ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle nach der Richtlinie für den Kontrolliert-Integrierten Ackerbau wirtschaftenden Betriebe unterstellen sich freiwillig einer jährlichen flächendeckenden Kontrolle.</li> </ul>

Anlage zur Richtlinie kontrolliert-integrierter Ackerbau

**Fruchtartsspezifische Einschränkungen der Leitlinien zur effizienten und umweltverträglichen Erzeugung pflanzlicher Produkte bei Teilnahme am Förderprogramm**

Nr	Fruchtart	Einschränkungen
01	Winterweizen	kein Einsatz von Wachstumsregulatoren <sup>1</sup> , keine Anwendung von Herbiziden im Herbst sowie von Herbiziden mit W-Auflage und zur Vorerntebehandlung, nur Einsatz nützlingsschonender Insektizide <sup>2</sup>
02	Wintergerste	kein Einsatz von Wachstumsregulatoren, keine Anwendung von Herbiziden im Herbst sowie von Herbiziden mit W-Auflage und zur Vorerntebehandlung, nur Einsatz nützlingsschonender Insektizide <sup>2</sup>
03	Winterroggen	keine Anwendung von Herbiziden im Herbst sowie W von Herbiziden mit -Auflage und zur Vorerntebehandlung, nur Einsatz nützlingsschonender Insektizide <sup>2</sup>
04	Sommergerste	kein Einsatz von Wachstumsregulatoren, keine Anwendung von Herbiziden mit W-Auflage und zur Vorerntebehandlung, nur Einsatz nützlingsschonender Insektizide <sup>2</sup>
05	Triticale	kein Einsatz von Wachstumsregulatoren, keine Anwendung von Herbiziden im Herbst sowie von Herbiziden mit W-Auflage und zur Vorerntebehandlung, nur Einsatz nützlingsschonender Insektizide <sup>2</sup>
06	Hafer	kein Einsatz von Wachstumsregulatoren, keine Anwendung von Herbiziden mit W-Auflage und zur Vorerntebehandlung, nur Einsatz nützlingsschonender Insektizide <sup>2</sup>
07	Körnermais, CCM-Mais und Silomais	kein Anwendung von Herbiziden mit W-Auflage und im Vorauf-laufverfahren
08	Winterraps	kein Einsatz von Wachstumsregulatoren und von Fungiziden; keine Anwendung von Grammiziden mit W-Auflage und von Mitteln zur Abreifebeschleunigung
09	Zuckerrüben	kein Einsatz von Herbiziden im Vorauf-laufverfahren; keine Anwendung von PSM mit W-Auflage; nur Einsatz nützlingsschonender Insektizide: (Pirimor einschl. Neuzulassungen)
10	Kartoffeln	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage; keine chemische Krautabtötung (außer Pflanzkartoffel); keine Anwendung von Nematiziden
11	Klee- und Klee gras	keine Herbizidanwendung in Blanksaaten
12	Luzerne- und Luzerne gras	
13	Acker gras	
14	Körnererbsen	kein Insektizid- und Fungizideinsatz
15	Ackerbohnen	Insektizideinsatz nur zur Bekämpfung der Schwarzen Bohnenlaus
16	Öllein	kein Pflanzenschutzmitteleinsatz außer Herbiziden
17	Sonnenblumen	kein Einsatz von Insektiziden

<sup>1)</sup> für Winterweizen gilt die Auflage nicht bei Förderung im A4-Programm

<sup>2)</sup> Karate, Pirimor, Sumedicidin sowie Neuzulassungen